

# spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**Gemeinde Baar-Ebenhausen  
Wohnbaugebiet Am Bahnhof**



**Auftraggeber**  
Gemeinde Baar-Ebenhausen

**Auftragnehmer**  
Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft  
Schwabach

**Bearbeiter**  
Georg Waeber

**Stand der Bearbeitung**  
November 2017 (mit Ergänzung April 2018)

	Seite
<b>1</b>	<b>Einleitung ..... 2</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung ..... 2</b>
<b>1.2</b>	<b>Datengrundlagen..... 6</b>
<b>1.3</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen..... 6</b>
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens ..... 7</b>
<b>2.1</b>	<b>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ..... 7</b>
<b>2.2</b>	<b>Anlagenbedingte Wirkprozesse..... 7</b>
<b>2.3</b>	<b>Betriebsbedingte Wirkprozesse ..... 7</b>
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ..... 8</b>
<b>3.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung ..... 8</b>
<b>3.2</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)..... 8</b>
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten ..... 9</b>
<b>4.1</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 9</b>
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ..... 9
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 9
4.1.2.1	Säugetiere ..... 10
<b>4.2</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie..... 20</b>
<b>5</b>	<b>Gutachterliches Fazit ..... 29</b>
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis ..... 30</b>

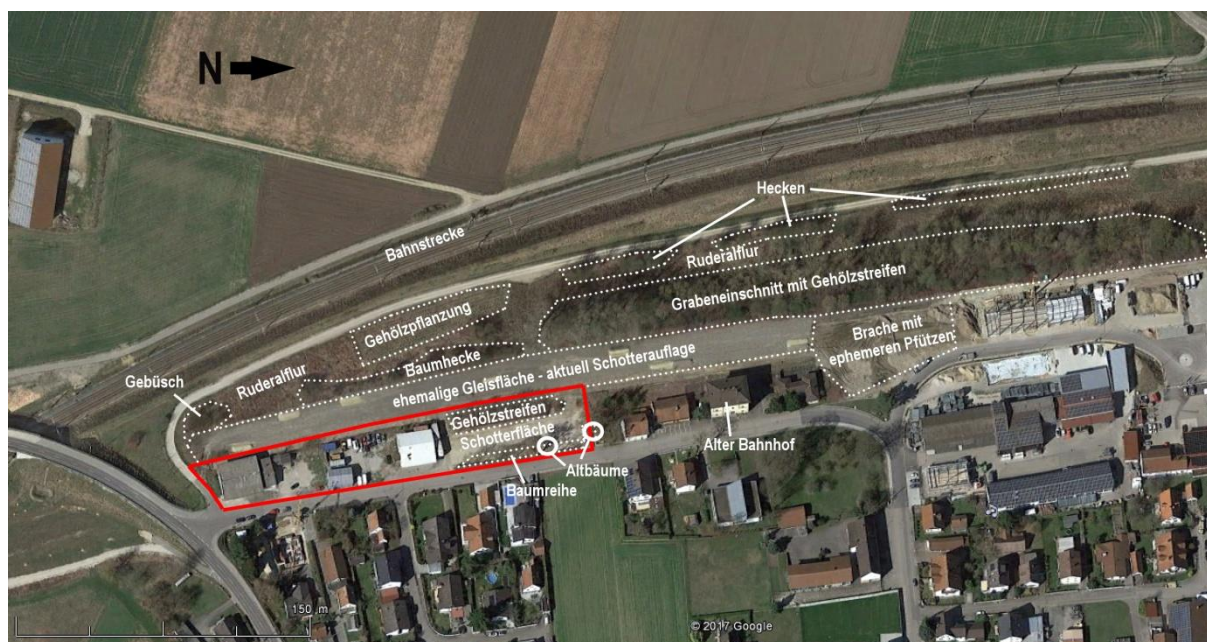
## Anhang

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Baar-Ebenhausen plant eine Wohnbebauung westlich der Straße Am Bahnhof auf Flur 214 mit den Unternummern 15, 43, 59, 60 und 81. Dieser Eingriffsraum (rote Abgrenzung in Abb. 1) umfasst teilweise frühere Liegenschaften der Deutschen Bahn und grenzt östlich an die ehemaligen Gleisbereiche der Bahnstrecke Ingolstadt - Dachau (Abb. 2), die vor wenigen Jahren westwärts verlegt wurde (Abb. 1).

**Abb. 1: Geltungsbereich des geplanten Baugebietes Am Bahnhof (rote Umrandung). Die Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum sind mit weißen punktierten Linien abgegrenzt und in weißer Schrift benannt. Bildgrundlage: Google Earth-Satellitenaufnahme vom März 2017.**



Der Planungsraum besteht aus einer geschotterten Fläche im Nordteil, die am Westrand von einem Gehölzstreifen (Espen-Jungwuchs) im Osten von einer Baumreihe begrenzt wird. Am Nordrand und in der vorgenannten Baumreihe stehen zwei alte Linden (Abb. 3). Südwärts schließen Bracheflächen mit insgesamt drei Gebäuden an: Eine Halle der DB, eine kleine Hütte und ganz im Süden ein muslimisches Gebetshaus. Den Übergang zu den früheren Gleisbereichen westlich markiert eine ruderal mit wenigen Gebüsch bewachsene Böschung (Abb. 4). Der ehemalige Gleisbereich wurde im Herbst/Winter 2016 planiert und mit einer Schotterauflage versehen (Abb. 4). Vereinzelt finden sich dort Sandhaufen mit etwas Ruderalbewuchs. Am Nordende dieses aufgeschotterten Streifens grenzt eine Brache mit zahlreichen feuchten Senken und temporär wassergefüllten Radspuren an (Abb. 6). Noch weiter nördlich wurde 2017 eine Halle errichtet. Westlich des beschriebenen früheren Gleisbereiches schließen Heckenstreifen und eine rinnenartige Geländesenke mit einem bis zu 30 m breiten Feldgehölzstreifen an (Abb. 7). Die früheren Kleingartenflächen im Südteil westlich der ehemaligen Bahnlinie (Abb. 2) sind aktuell Bracheflächen mit Ruderalstauden, Gebüsch und mit einer Anpflanzung von Gehölzen und Sträuchern (Heckenrose, Kreuzdorn, Weide). Weiter westlich verläuft ein ungeteilter Weg und die auf einen erhöhten Damm verlegte Bahntrasse (Abb. 5). Der o.g. Feldgehölzstreifen entlang des Grabeneinschnittes weist neben jungen und mittelalten Bäumen auch mehrere alte Pappeln auf. An einem dieser Altbäume waren Spechthöhlen (2017 mit Starenbrut), in den Kronen von zwei weiteren Bäumen Krähenester.

**Abb. 2: Google Earth-Luftbild vom Sommer 2010 mit der ursprünglichen Bahnlinie und der Baustelle der westwärts verlegten Trasse (in der Abbildung oberhalb des Gehölzstreifens).**



Da durch das Vorhaben in Lebensräume von möglicherweise artenschutzrelevanten Tier- und Pflanzenarten eingegriffen wird, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig. Die Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft ÖFA ([www.oefa-bayern.de](http://www.oefa-bayern.de)) wurde mit diesem Gutachten beauftragt. Zur Beurteilung der Strukturen und Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten wurden im Jahr 2017 sieben Begehungen im Eingriffsbereich und dessen näherer Umgebung von Dipl.-Biol. G. Waeber durchgeführt. Diese Begehungen fanden an den Terminen 05.04., 24.04., 16.05., 01.06., 18.07. (Nachtbegehung) und 23.08.2017 (Tag- und Nachtbegehung) statt.

#### **In der vorliegenden saP werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Abb. 3:** Nordteil des Planungsraumes (Flur 214/59) mit Schotterfläche, Espengehölz im Westen (links) und Baumreihe entlang der Straße Am Bahnhof. Hinten und rechts die zwei alten Linden; Aufnahmedatum 23.08.17.



**Abb. 4:** Westrand des Planungsraumes (rechts) und aufgeschotterter Bereich der ehemaligen Bahntrasse. Im Hintergrund links Heckenstreifen und Feldgehölzstreifen mit alten Pappeln; Datum 05.04.17.



**Abb. 5:** Blick auf den Geltungsbereich (Hintergrund) vom Damm der aktuellen Bahnstrecke aus: im Vordergrund Feldweg, im Mittelgrund Bracheflur mit Gebüsch und Hecken; Datum 05.04.17.



**Abb. 6:** Brachefläche nördlich des Geltungsbereiches auf der alten Bahntrasse. Hier bildeten sich in tiefen Radspuren und Senken auf lehmigem Untergrund temporäre Flachwasserzonen, die 2017 von der Kreuzkröte als Fortpflanzungshabitat genutzt wurden; Datum 23.08.17.



**Abb. 7: Feldgehölzstreifen mit alten Pappeln nordwestlich des Eingriffsraumes, westlich der alten Bahntrasse. Zwischen dem Baumstreifen und den Heckenresten am Flurweg liegen ruderale Altgrasfluren; Datum 24.04.17.**



## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karten TK 25: 7334 Reichertshofen.
- Luftbild des Geltungsbereiches und seiner Umgebung.
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK), Stand 2016.
- Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage) des Bayerischen LfU.
- Gesamttabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums in der Fassung von 03/2011 (exkl. alpine Arten).
- Flurkarte mit Abgrenzung des Eingriffs- und des Untersuchungsraumes.
- Informations- und Abstimmungsgespräche mit Herrn Schartel (Gemeinde Baar-Ebenhausen).
- Übersichtsbegehungen zur Erfassung von artenschutzrelevanten Strukturen und Arten am 05.04., 24.04., 16.05., 01.06., 18.07. (Nacht) und 23.08.2017 (Tag + Nacht) durch Dipl.-Biol. G. Waeber (ÖFA).

## 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 01/2015.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie Arten der Vogelschutz-Richtlinie verursachen können.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Vorübergehender Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke sowie der Rodung von Gehölzbeständen im Eingriffsbereich.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z.B. temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, temporäre Änderung des Kleinklimas).
- Zeitweise Funktionsbeeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Baulärm oder optische Störeffekte.

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung).
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagebedingte Zerschneidung.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Versiegelung.
- Weitgehender Funktionsverlust von Böden (Bodengefüge, -wasserhaushalt und -chemismus) durch Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.
- Funktionsbeeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes durch Entwässerungsmaßnahmen.
- Reduzierung des landschaftlichen Retentionsvermögens und der Grundwasserneubildung durch Versiegelung.

### 2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tierlebensräumen im näheren Umfeld durch Lärm und optische Störeffekte. Die Bebauung und Verkehrserschließung kann durch Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Fahrzeuge oder Menschen sowie durch nächtliche Beleuchtung zu Störung bis hin zu Vergrämung von Tierarten im näheren Umfeld führen.
- Straßen- und Objektbeleuchtungen können im Wirkraum einen vermehrten Anflug von nachtaktiven Fluginsekten zur Folge haben bzw. Irritationen bei lichtempfindlichen Tieren auslösen.
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch betriebsbedingte Trennwirkungen (z.B. optische Trennwirkungen).
- Beeinträchtigungen des Naturgenusses durch Verlärmung attraktiver Landschaftsräume und verkehrsbedingte visuelle Beunruhigung.



### 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung (V) und Ausgleich (A) werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1:** Gehölzbeseitigungen dürfen nur zwischen September und Februar außerhalb der Vogel-schutzzeit (März bis September) erfolgen. Die Fällung von Bäumen, an denen Verdacht auf eine Winterquartiernutzung durch Fledermäuse besteht (zwei alte Linden am Rand der Flur 214/59) sind nur im Oktober außerhalb der Winterschutzzeit für Fledermäuse (November bis März) zu fällen. Ist dies nicht möglich, muss zur geplanten Fällung der betreffenden Bäume ein Fledermaus-experte hinzugezogen werden, unter dessen Anleitung der Baum unter Einsatz eines Hubsteigers abschnittsweise von oben her abgetragen wird. Der Experte prüft dabei vorher die jeweiligen Stammabschnitte auf überwinternde Fledermäuse und rettet diese gegebenenfalls.
- **V2:** Der Abriss der Gebäude (DB-Halle und Gebetshaus) erfolgt im Oktober, außerhalb der Vogel-schutzzeit (1. März bis 30. September) und außerhalb der Winterschutzzeit von Fledermäusen (November bis März). Die Hütte (drittes Gebäude) kann jederzeit beseitigt werden. Sollte diese Zeitvorgabe nicht realisierbar sein, dann V3!
- **V3:** Für den Fall, dass V2 nicht möglich ist: Der Abriss der o.g. Gebäude erfolgt zu einem frei wählbaren Zeitpunkt. Unmittelbar vor dem Abriss werden die Gebäude durch einen Experten für Fledermausschutz auf überwinternde oder Wochenstuben bewohnende Fledermäuse kontrolliert und diese ggf. gerettet. Bei einem Abriss während der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) wird außerdem von einem naturschutzfachlichen Gutachter geprüft, ob Vögel an den Gebäuden brüten. Im Falle von Bruten wird der Abriss auf den Zeitraum nach Flüggewerden der Jungtiere verschoben.

#### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **CEF1:** Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartieren für Fledermäuse sind in einem nahegelegenen Altbaumbestand zwei Fledermauskästen und an Gebäuden weitere zwei Fledermauskästen als Ersatzquartiere anzubringen.
- **CEF2:** Als Ersatz für den Verlust von Nistplätzen von Feld- und/oder Haussperling sind an einem nahegelegenen Gebäude zwei Nistkästen für Sperlinge anzubringen.

**Außerdem werden aus naturschutzfachlicher Sicht die folgenden Empfehlungen gegeben:**

Zur Vermeidung der Anlockung von Nachtfaltern und anderen Fluginsekten durch Straßenbeleuchtung und Gebäudelampen sollten vollständig geschlossene LED-Lampen mit asymmetrischen Reflektor und nach unten gerichtetem Lichtkegel verwendet werden.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2 der Formblätter):

**Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Geltungsbereich wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt. Relevante Arten kommen entweder im weiteren naturräumlichen Umfeld nicht vor oder finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensraumbedingungen.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

**Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

#### 4.1.2.1 Säugetiere

Abgesehen von **Fledermäusen** fehlen die zu prüfenden Säugetierarten entweder großräumig um das Planungsgebiet oder finden im Wirkraum des Vorhabens keine geeigneten Habitate (z.B. Biber).

In zwei Nächten im Sommer 2017 mit sehr günstigen Witterungsbedingungen (warm, trocken, windstill; Zeitraum 20:30 bis 23:00 Uhr) wurden die Flugaktivitäten von Fledermäusen mittels Transektbegehungen mit einem Ultraschalldetektor geprüft. Hierbei wurden Jagdaktivitäten in geringem Ausmaß im Gebiet festgestellt (Abb. 8), jedoch keine Ausflüge aus potenziellen Quartieren.

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell betroffenen Säugetierarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Gilde: FLEDERMÄUSE (Baumquartierarten)				
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	FV
Gilde: FLEDERMÄUSE (Gebäudequartierarten)				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	V	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	unbekannt
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	U1
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	D	FV
Zweifarbflodermäus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	unbekannt
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV

**RL D** Rote Liste Deutschland und

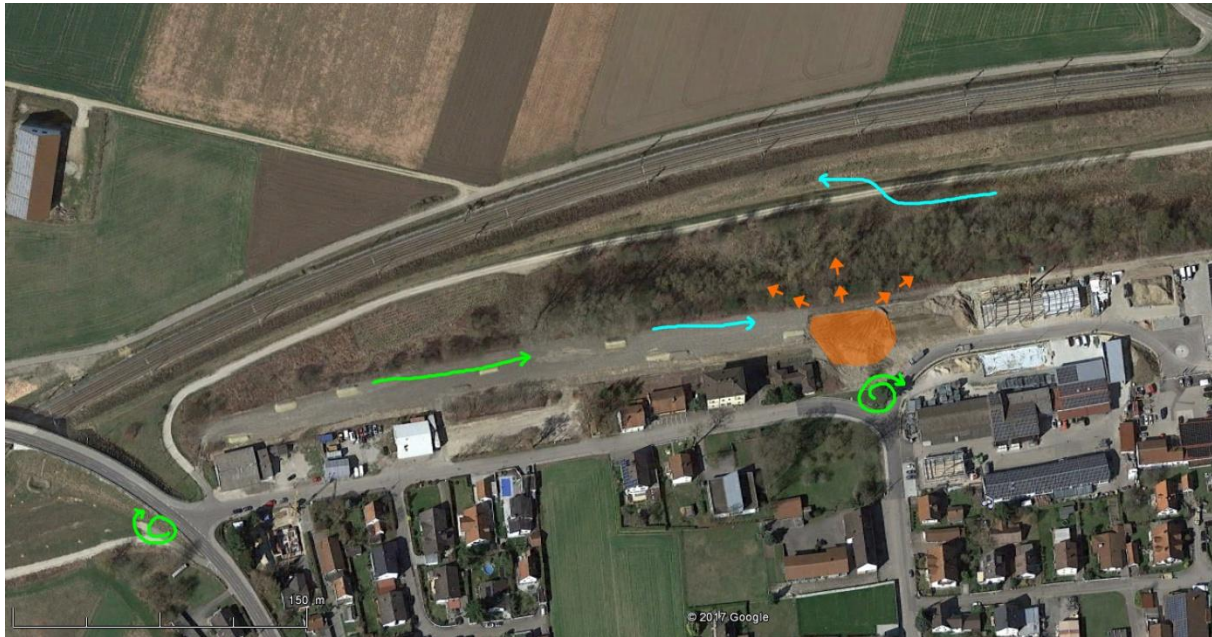
**RL BY** Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

**EHZ** Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad).

**Abb. 8: Fledermausaktivitäten (Jagdflüge) in den Nächten 18.07.17 (grüne Linien) und 23.08.17 (blaue Linien). Orange schattiert ist die Brachefläche mit ephemeren Pfützen als Fortpflanzungslebensraum der Kreuzkröte. Die Pfeile markieren die mutmaßlichen Richtungen der An- und Abwanderung der Tiere aus und in deren Landhabitats.**



## Betroffenheit der Säugetierarten

### Fledermäuse (Baumquartierarten)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*),  
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: siehe Tabelle 1

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Fransenflm. Gr. Abensegler

Gr. Mausohr Rauhautflm.

Wasserflm.

Die genannten Arten nutzen je nach Art bevorzugt oder fakultativ Baumhöhlen, Baumspalten, grobrissige Rinde, Stammbereiche mit abstehender Borke und Totholz als Tagesverstecke, Sommer- und/oder Winterquartiere. Bei Mausohr, Fransen- und Wasserfledermaus beschränkt sich die Nutzung von Baumhöhlen nur auf den Sommer. Deren Winterquartiere sind ansonsten unterirdische Höhlen oder Dachstühle (Mausohr). Eine Nutzung von Baumhöhlen, Spalten und Verstecken hinter abstehender Rinde als Winterverstecke ist fakultativ beim Großen Abendsegler sowie regelmäßig bei der Rauhautfledermaus gegeben.

Die Jagdhabitats aller Fledermäuse sind sehr vielfältig und reichen von Gehölzbeständen in und um Ortschaften bis hin zu Waldhabitats und offenen Wasserflächen. Bei den nächtlichen Jagdfügen werden insektenreiche Flächen wie z.B. die Lufträume über Gewässern, unter Lampen oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche gezielt angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Hohlwegen. Winterquartiere werden i.d.R. ab Ende Oktober aufgesucht. Die Winterschutzzeit der Fledermäuse reicht von Ende Oktober bis Ende März.

## Fledermäuse (Baumquartierarten)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*),  
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### Lokale Population:

Von den genannten Arten existieren ASK-Nachweise aus dem Raum Ingolstadt - Pfaffenhofen. Die Arten können potenziell an geeigneten Baumquartieren im Bereich des Vorhabens vorkommen. Im Rahmen der zwei Nachtbegehungen 2017 wurden jagende Fledermäuse im Gebiet festgestellt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Mögliche Baumquartiere für Fledermäuse sind im Geltungsbereich des Vorhabens potenziell an zwei alten Linden, die den geschotterten Platz im Norden (Flur 214/59) säumen, vorhanden. Eine aktuelle Sommernutzung als Tagesverstecke oder Wochenstube konnte nicht bestätigt werden: Bei den zwei Nachtbegehungen wurden keine ausfliegende oder jagende Tiere in diesem Bereich festgestellt. Eine generelle Nutzung kann aber aufgrund der Alters- und Rindenstruktur der Bäume nicht ausgeschlossen werden. Daher ist im Falle einer Fällung der zwei Bäume ein Ausgleich für diesen möglichen Quartierverlust nötig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 8)

CEF-Maßnahmen erforderlich: **CEF1** (Siehe Kap. 3, Seite 8)

Schädigungsverbot ist erfüllt:       ja       nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung der lokalen Populationen kann weitgehend ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten nicht in den Nachtstunden erfolgen. Fledermäuse, die in oder am Rand von Siedlungen leben, sind generell recht unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen. Sie profitieren sogar teilweise von dem Nahrungsangebot angelockter Insekten an Straßenlampen, was auch in der vorliegenden Erfassung bestätigt werden konnte (Abb. 8).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:       ja       nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zwei alte Linden im Geltungsbereich sind potenziell als Sommer- und Winterquartiere nutzbar. Eine Schädigung oder Tötung von Individuen kann durch Durchführung notwendiger Baumfällungen außerhalb der Wochenstubenzeit (= zeitgleich mit Vogelschutzzeit) sowie außerhalb der Winterschutzzeit vermieden werden. Andernfalls sind die Fällungen unter fachlicher Begleitung eines Fledermausexperten mit ggf. Rettung überwinternder Tiere durchzuführen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 8)

Tötungsverbot ist erfüllt:       ja       nein

## Fledermäuse (Gebäudequartierarten)

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus kuhlii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: siehe Tabelle 1

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	<input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Br. Langohr	Gr. Abendsegler		Mückenfledermaus
Weißrandflm.	Gr. Bartfledermaus		Zweifarbfledermaus
Zwergflm.	Kl. Bartfledermaus		
	Nordfledermaus		

Die genannten Arten nutzen je nach Art bevorzugt oder fakultativ Gebäude als Tagesverstecke, Sommer- und/oder Winterquartiere. Es werden neben Dachstühlen auch Spaltenräume in Fassaden- und Dachverkleidungen, Gebäudenischen und Rückseiten von Fensterläden als Quartiere angenommen.

Die Jagdhabitats der Fledermäuse sind sehr vielfältig und reichen von Gehölzbeständen in und um Ortschaften bis hin zu Waldhabitats und offenen Wasserflächen. Bei den nächtlichen Jagdfügen werden insektenreiche Flächen wie z.B. die Lufträume über Gewässern, unter Lampen oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche gezielt angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Hohlwegen. Die Winterschutzzeit der Fledermäuse reicht von Ende Oktober bis Ende März.

#### Lokale Population:

Von den genannten Arten existieren ASK-Nachweise aus dem Raum Ingolstadt - Pfaffenhofen. Die Arten können potenziell an zwei Gebäuden im Geltungsbereich geeignete Quartierstrukturen vorfinden. Im Rahmen der zwei Nachtbegehungen 2017 wurden jagende Fledermäuse im Gebiet festgestellt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der zwei Nachtbegehungen 2017 wurden jagende Fledermäuse im Untersuchungsgebiet registriert (Abb. 8). Die Intensität war allerdings sehr gering. Ein- und Ausflüge aus den Gebäuden im Geltungsbereich konnten nicht festgestellt werden. Eine Nutzung als Wochenstuben oder Winterquartiere ist für die Halle der DB und für das Gebetshaus jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Daher sind als Ausgleich zwei Fledermauskästen an Gebäuden im Umfeld anzubringen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF1 (Siehe Kap. 3, Seite 8)

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Fledermäuse (Gebäudequartierarten)

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus kuhlii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung der lokalen Populationen kann weitgehend ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten nicht in den Nachtstunden erfolgen. Fledermäuse, die in oder am Rand von Siedlungen leben, sind generell recht unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen. Sie profitieren sogar teilweise von dem Nahrungsangebot angelockter Insekten an Straßenlampen, was auch in der vorliegenden Erfassung bestätigt werden konnte (Abb. 8).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Bereiche der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude (z.B. Dachverblendungen, Spaltenräume, Fensterläden) von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden, kann eine mögliche Schädigung oder Tötung von Individuen durch Abbruch der Gebäude außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Winterschutzzeit der Fledermäuse oder durch Kontrolle der Gebäude durch einen Fledermaussachverständigen unmittelbar vor den Abbrucharbeiten vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V2, V3** (Siehe Kap. 3, Seite 8)

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 4.1.2.2 Kriechtiere

Die zu prüfenden Reptilienarten fehlen entweder großräumig um das Planungsgebiet oder finden im Geltungsbereich keine geeigneten Habitats. Durch intensive Absuche wurde im Rahmen von fünf Begehungen (05.04., 24.04., 16.05., 01.06., 23.08.17) unter sehr guten Witterungsbedingungen (sonnig, warm, trocken) ein mögliches Vorkommen der **Zauneidechse** im Geltungsbereich und dessen Umgebung geprüft.

Ein Anwohner berichtete von dem Fund einer **Blindschleiche** im Bereich des Gehölzstreifens westlich der alten Bahntrasse. Die Art ist nicht saP-relevant und auch nicht von dem Vorhaben betroffen.

**Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell betroffenen Kriechtierarten.**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1

Erklärungen: vgl. Tab. 1

#### Betroffenheit der Kriechtierarten

<b>Zauneidechse</b> ( <i>Lacerta agilis</i> )		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<b>1 Grundinformationen</b>		
Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region		
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		
Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. Durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Art ihr Verbreitungsgebiet in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ausdehnen. Inzwischen wurde sie aber durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt. In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitats nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt.		
<b>Lokale Population:</b>		
Vorkommen der Zauneidechse sind aus dem Umgebungsbereich des Vorhabens bekannt: In der ASK ist ein Fund an einer Wegböschung nördlich des Bahnhofes dokumentiert (Nachweis 1992). Zwei Anwohner berichteten, dass sie bis ins Jahr 2015 Zauneidechsen im Bereich der alten Bahntrasse beobachtet hatten, nach der Aufschotterung der Fläche im Herbst 2016 und der Bebauung im nördlichen Trassenbereich jedoch nicht mehr. Die aktuellen Begehungen erbrachten ebenfalls keinen Nachweis im Untersuchungsgebiet.		
Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		



**Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Im Rahmen der fünf Übersichtsbegehungen wurden trotz intensiver absuche unter sehr guten Witerungsbedingungen keine Zauneidechse im Geltungsbereich und dessen Umgebung festgestellt. Auch zwei Anwohner gaben an, dass die Art seit 2015 aus dem Bereich der ehemaligen Bahntrasse verschwunden seien und dies wohl mit der Bebauung im Nordteil und mit der Planierung und Aufschotterung im Südteil zusammenhinge. Diesen Eindruck kann der Bearbeiter bestätigen, da 2017 die Restbereiche mit offensandigem Bodensubstrat und potenzieller Lebensraumeignung nur noch punktuell vorhanden waren. Insgesamt ist der Bereich der ehemaligen Bahntrasse daher nur noch suboptimal geeignet. Die Flächen der geplanten Wohnbebauung weisen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art auf. Die Zauneidechse ist daher durch das Vorhaben nicht betroffen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u.5 BNatSchG**

Vorkommen der Zauneidechse in der Umgebung der geplanten Wohnbebauung werden weder durch die Bauphase noch durch die anschließende Wohnnutzung durch Störung beeinträchtigt. Ihnen stehen ausreichend Habitate außerhalb des Wirkbereiches zur Verfügung (Gehölzstreifen, Brachefluren, Bahnböschungen).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Vorkommen der Zauneidechse im Eingriffsbereich können - abgesehen von einzelnen wandernden Tieren - ausgeschlossen werden. Da weder Überwinterungs- noch Fortpflanzungshabitate im Geltungsbereich vorhanden sind, ist mit keiner Tötungsgefährdung für Tiere oder Eier zu rechnen, die über das allgemeine Lebensrisiko an einem Siedlungsrand hinaus geht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 4.1.2.3 Lurche

Auf einer Bracheffläche im ehemaligen Trassenbereich der Bahnlinie nördlich des Geltungsbereiches des Vorhabens wurden bei der Begehung am 23.08.17 zahlreiche Jungtiere der **Kreuzkröte** angetroffen (Abb. 9). Diese befanden sich in Abwanderung aus der Fläche nach ihrer Metamorphose aus dem Larvenstadium. Die Bracheffläche war im Frühjahr und Sommer mit feuchten Senken und wassergefüllten Radspuren ausgestattet und wurde als Fortpflanzungshabitat der Art genutzt (Abb. 8, Seite 11, Abb. 6 S. 5). Anwohner berichteten, dass sie in einer Trockenperiode durch Bewässern der Pfützen mit Laichschnüren und Larven zu einem Überleben der Tiere beigetragen hatten.

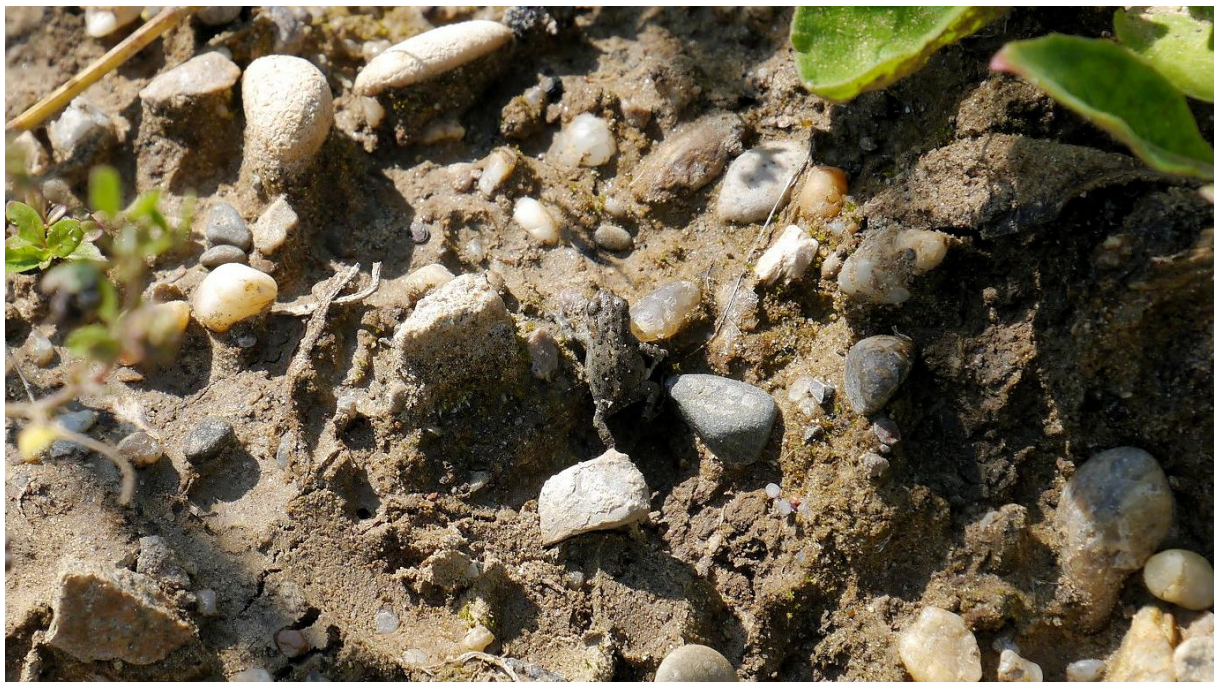
Im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung befinden sich abgesehen von den o.g. ephemeren Lachen keine weiteren Gewässer. Alle übrigen im Großraum vorkommenden saP-relevanten Amphibienarten finden im Gebiet keine geeigneten Lebensräume.

**Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell betroffenen Amphibienarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	U1

Erklärungen: vgl. Tab. 1

**Abb. 9: Juvenile Kreuzkröte in der Bracheffläche auf der ehemaligen Bahntrasse nördlich des Geltungsbereiches.**



**Betroffenheit der Amphibienarten****Kreuzkröte** (*Bufo calamita*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Arten auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region** günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die lockere und sandige Böden, vor allem die Schwemmsandbereiche in Fluss- und Bachauen sowie Sand- und Kiesgruben als Lebensräume bevorzugt. Offene, vegetationsarme bis -freie Flächen mit ausreichend Versteckmöglichkeiten im Landlebensraum und kleinen vegetationsarmen Temporärgewässern charakterisieren den Lebensraum der Kreuzkröte. Periodische Gewässer werden auch dann deutlich bevorzugt, wenn sich permanente Gewässer in unmittelbarer Nachbarschaft befinden.

**Lokale Population:**

Eine Brachefläche auf der ehemaligen Bahntrasse nördlich des Geltungsbereiches des Vorhabens war 2017 aufgrund des lehmigen Untergrundes und dem Vorhandensein wassergefüllter Senken und Radspuren ein Fortpflanzungshabitat der Kreuzkröte (orangefarben markierte Fläche in Abb. 8, Seite 11). Im August wurden vom Bearbeiter zahlreiche Jungtiere bei der Abwanderung aus diesem Bereich beobachtet.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Die Fläche der geplanten Wohnbebauung ist kein geeigneter Lebensraum für die Kreuzkröte. Das 2017 genutzte Fortpflanzungshabitat liegt > 100 m entfernt. Die Jungtiere wandern aus der Fläche ihrer Larvalentwicklung bevorzugt in die Gehölzbereiche im Westen ab und finden dort ausreichend schattigen und nahrungsreichen Landlebensraum. Eine teilweise Abwanderung auch in Richtung Geltungsbereich ist möglich, führt aber zu keinem dauerhaften Aufenthalt, da dort keine günstigen Lebensbedingungen vorherrschen. Durch das Vorhaben werden daher keine nennenswerten Lebensstätten der Art in Anspruch genommen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u.5 BNatSchG**

Für den Fall, dass sich auf dem als Landlebensraum suboptimal ausgestatteten Eingriffsraum einzelne Tiere der Art aufhalten, können diese bei baubedingten Störungen angesichts ihrer hohen Mobilität leicht in angrenzende ungestörte Bereiche ausweichen. Der aktuelle Erhaltungszustand einer etwaigen lokalen Population bleibt gewahrt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Kreuzkröte** (*Bufo calamita*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben ist aufgrund des großen Abstandes zum (temporären) Fortpflanzungshabitat mit keiner erhöhten Tötungsgefährdung für Individuen der Kreuzkröte zu rechnen. Es verbleibt das bereits aktuell vorhandene allgemeine Lebensrisiko im Umfeld von Siedlungen und Verkehrswegen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

**Tötungsverbot ist erfüllt:**       ja     nein

**4.1.2.4 Fische**

Der Donaukaulbarsch kommt nicht im Umfeld des Vorhabens vor.

**4.1.2.5 Libellen**

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

**4.1.2.6 Käfer**

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

**4.1.2.7 Tagfalter**

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um den Geltungsbereich oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

**4.1.2.8 Nachtfalter**

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um den Geltungsbereich oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Auch der möglicherweise regional vorkommende **Nachtkerzenschwärmer** ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

**4.1.2.9 Schnecken und Muscheln**

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um den Geltungsbereich oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

### **Schädigungsverbot** (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

### **Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

### **Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

**Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Zur Erfassung der Lebensraumstrukturen und der Brutvögel wurden im Jahr 2017 während der Vogelbrutzeit von Anfang April bis Anfang Juni vier Übersichtsbegehungen im Geltungsbereich des Vorhabens und dessen Umgebung durchgeführt. Insgesamt wurden 29 Vogelarten festgestellt. Als Datengrundlage für die saP kommen außerdem die Nachweise der ASK aus dem Umfeld des Gebietes, die Rasterverbreitungen im bayerischen Brutvogelatlas sowie die "Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage)" des Bayerischen LfU hinzu. Die für den Wirkraum der Maßnahme relevanten Vogelarten sind in Tabelle 4 aufgelistet. Die Fundorte relevanter Vogelarten sind in Abbildung 10 dargestellt.

**Goldammer** (Ga in Abb. 10) und **Star** (St) wurden zwar im Gebiet nachgewiesen, ihre Lebensstätten (auch potenzielle) liegen aber außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Diese Arten sind daher nicht betroffen und werden im Folgenden nicht mehr weiter diskutiert. Gleiches gilt für im Gebiet vorkommende **Greifvögel**, **Eulen**, **Mauersegler** und **Schwalben**, die über den Freiflächen und Gehölzen an der ehemaligen Bahntrasse auf Nahrungssuche jagen können, durch die geplante Bebauung aber nicht beeinträchtigt oder gestört werden.

Neben den in Tabelle 4 genannten betroffenen oder möglicherweise betroffenen Arten kommen im Gebiet potenziell noch 33 weit verbreitete Arten hinzu, deren Wirkungsempfindlichkeit so gering eingeschätzt wird, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Kategorie E = 0). Deren Belange werden im Rahmen der saP nicht weiter betrachtet. Alle übrigen Arten kommen nicht im Großnaturreaum vor, wurden bisher

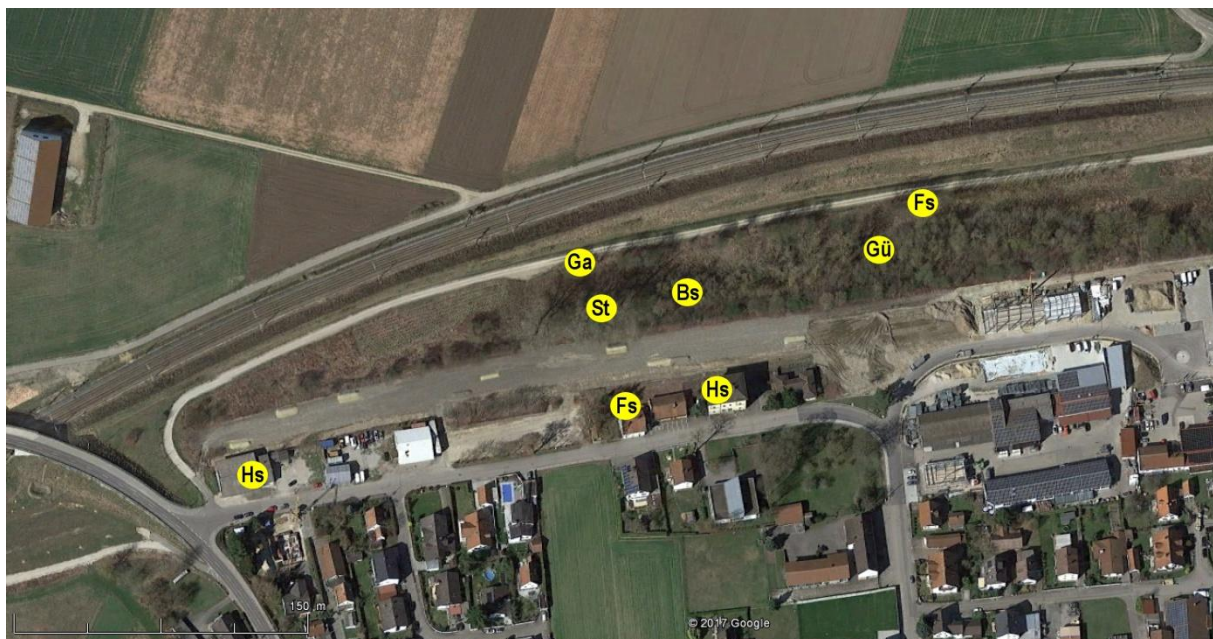
nicht in angrenzenden TK-Quadranten nachgewiesen oder finden keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum des Projektes.

**Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
<b>weit verbreitete Vögel (Arten, die Kategorie "E = 0" zugeordnet wurden)</b>				
Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp				
<b>Zu prüfende Arten (Kategorie E = X)</b>				
Gilde Spechte				
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>			FV
<b>Grünspecht</b>	<i>Picus viridis</i>			<b>U1</b>
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	V	V	U1
Gilde Gebüschbrüter und gehölzgebundene Arten				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V	FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		3	unbekannt
Gilde Gebäudebrüter				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	FV
Nahrungsgast				
<b>Weißstorch</b>	<i>Ciconia ciconia</i>	<b>3</b>		<b>U1</b>

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)  
Erläuterungen vgl. Tabelle 1

**Abb. 9: Nachweise artenschutzrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet. Bs = Buntspecht; Fs = Feldsperling; Ga = Goldammer; Gü = Grünspecht; Hs = Hausperling; St = Star.**



**Betroffenheit der Vogelarten****Spechte****Buntspecht (*Dendrocopus major*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleinspecht (*Dendrocopus minor*)****Europäische Vogelarten nach VRL****1 Grundinformationen****Rote-Liste Status:** vgl. Tabelle 4**Arten im UG:**  nachgewiesen  potenziell möglich  
Buntspecht Kleinspecht  
Grünspecht**Status: (potenzielle) Brutvögel****Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  
Buntspecht Grünspecht  
Kleinspecht

Alle Spechtarten besiedeln lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölz-, insbesondere Altholzanteil. In und um Ortschaften werden von Buntspecht, Grünspecht und Kleinspecht Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Brutbäume sind bevorzugt alte und ggf. kranke bis abgestorbene Bäume, in deren Stammholz die Bruthöhlen von den Spechten selbst gezimmert werden. Vitale Bäume werden eher gemieden. Die Nahrungsaufnahme findet überwiegend an Bäumen und Sträuchern statt. Es werden Vegetabilien (Samen, Beeren) ebenso wie Kleininsekten aufgenommen. Der Grünspecht benötigt im Umfeld magere Wiesen, Säume, Halbtrockenrasen oder Weiden, die reich an Ameisenvorkommen sind.

**Lokale Population:**

Alle drei Spechtarten kommen im Raum Baar-Ebenhausen oder im weiteren Umfeld vor. Im Rahmen der Kartierung 2017 gelangen Nachweise des Buntspechts (Bs in Abb. 10) und des Grünspechts (Gü). Spechthöhlen an alten Pappeln im Feldgehölzstreifen nordwestlich des Eingriffsraumes belegen frühere Bruten von einer oder mehrerer Spechtarten im Gebiet. Eine aktuelle Brut konnte nicht festgestellt werden. 2017 wurde eine Spechthöhle in diesem Baumbestand von Staren als Sekundärbrüter genutzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt  
Buntspecht Kleinspecht  
Grünspecht**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG**

Im Geltungsbereich sind zwei alte Linden am Rand der Flur 214/59 potenziell als Brutbäume für die genannten Spechtarten geeignet (weiße Kreismarkierungen in Abb. 1, Foto: Abb. 3). 2017 wurde dort keine Brut festgestellt, die Arten Bunt- und Grünspecht waren jedoch wiederholt im Umfeld präsent. Vermutlich fanden Bruten in dem Feldgehölzstreifen nordwestlich des Planungsraumes statt, diese konnten aber nicht verifiziert werden. Im genannten Gehölzbereich brüteten 2017 in einer alten Spechthöhle Stare (St in Abb. 10).

Durch das Vorhaben werden zwei Bäume in Anspruch genommen, die potenzielle Eignung für Spechtbrut besitzen. Da dort aber 2017 keine Brut stattfand und durch das Fehlen von Spechthöhlen auch keine frühere Brut belegt werden kann, ist die Betroffenheit der Artengruppe so gering, dass keine Kompensationsmaßnahme für die Fällung der Bäume erforderlich wird. Die lokal vorkommenden Spechte können weiterhin in dem Gehölzstreifen nordwestlich des Planungsraumes geeignete Brutbäume vorfinden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 8) CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja  nein

## Spechte

Buntspecht (*Dendrocopus major*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleinspecht (*Dendrocopus minor*)

Europäische Vogelarten nach VRL

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Feldgehölzstreifen nordwestlich des Geltungsbereiches, der das aktuelle Bruthabitat der genannten Spechtarten darstellt, liegt außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Während der Bebauung sind Störungen ruhender oder nahrungssuchender Vögel nicht auszuschließen. Die Tiere können aber im Umfeld ausweichen. Da die im Gebiet vorkommenden Spechtarten nicht besonders empfindlich gegenüber anthropogener Störung sind und durchaus auch in Gärten brüten, wird das spätere Wohngebiet keine signifikant erhöhte Beeinträchtigung durch Störung darstellen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 8)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baumfällungen sind zur Vermeidung einer Zerstörung von Nestern oder Tötung von Jungtieren nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 8)

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Gebüschbrüter und gehölzgebundene Arten

Feldsperling (*Passer montanus*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status : vgl. Tabelle 4

Arten im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Feldsperling Dorngrasmücke  
 Klappergrasmücke

Status: (potenzielle) Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt  
 Feldsperling Klappergrasmücke  
 Dorngrasmücke

Der Feldsperling ist ein nahezu lückenlos in Bayern verbreiteter Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Waldbereichen, Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Im Randbereich ländlicher Siedlungen ersetzt der Feldsperling zunehmend den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden. Nestanlage in Höhlen wie Baumhöhlen, Nistkästen und im Unterbau von großen Horsten. Gebüsch in der Nähe des Brutplatzes stellen essenzielle Bestandteile des Lebensraumes der Art dar (Ruheplätze, Verstecke).

Die Dorngrasmücke ist Brutvogel in halboffener bis offener Landschaft mit zumindest kleinen Komplexen von Dornsträuchern, Staudendickichten, Einzelbüschen, aber auch in Randzonen zu niedrigem Bewuchs, relativ jungen Hecken, jungen Stadien der Waldsukzession oder zuwachsenden Brachflächen. Optimalhabitate sind trockene Gebüsch- und Heckenlandschaften, wobei wärmere Lagen allgemein bevorzugt werden. Die Dorngrasmücke kann als typischer Brutvogel der Grenzflächen zwischen verschiedenen Habitaten und der vielfältig gegliederten Landschaft bezeichnet werden. Nestanlage in Stauden und niedrigen Dornsträuchern und -hecken.

Die Klappergrasmücke ist in Bayern regelmäßig, aber lückig verbreitet. Sie brütet in einer Vielzahl von Biotopen, wenn die als Brutplatz wichtigen Gebüsch- oder Hecken vorhanden sind. Sie bevorzugt als Bruthabitat Feldhecken, Feldgehölze, dichte Buschreihen. Geschlossene Wälder werden gemieden, aber als einzige Grasmückenart brütet sie auch in jungen Nadelholzbeständen. Auch Hecken in Gärten stellen geeignete Bruthabitate dar.

#### Lokale Population:

Von allen drei an Gehölze gebundene Arten existieren ASK-Nachweise aus dem Raum Baar-Ebenhausen. 2017 wurden im Untersuchungsraum Feldsperlinge (Fs in Abb. 10) nachgewiesen. Die beiden Grasmückenarten können potenziell in den Hecken des Gebietes brüten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt  
 Feldsperling Dorngrasmücke  
 Klappergrasmücke

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Eine direkte Betroffenheit in Form von Inanspruchnahme diesjähriger Brutplätze von Gehölzbrütern liegt nicht vor. Der Gehölzstreifen aus jungen Espen sowie einzelne Büsche am Westrand des Geltungsbereiches sind potenzielle, aber qualitativ nur suboptimale Bruthabitate für die Grasmückenarten. Der Feldsperling kann an den Bäumen, die die nördliche Schotterfläche säumen, brüten, wenn dort durch Spechte Höhlen angelegt wurden oder noch werden. Die Gebüsch- und Heckenlandschaften werden vom Feldsperling als Teil ihrer Gesamtlebensstätte für Nahrungssuche und als Ruheplätze genutzt. Von essenzieller Bedeutung sind die von Rodung betroffenen Gehölze für alle drei Arten nicht, da sie in den Gebüschfluren und im Feldgehölz westlich der ehemaligen Bahntrasse wesentlich besser ausgestattete Habitate antreffen. Die lediglich potenzielle Betroffenheit der gehölzgebundenen Vogelarten durch das Vorhaben ist so gering, dass keine Kompensationsmaßnahme für die Gehölzbeseitigungen erforderlich wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 8)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja  nein

**Gebüschbrüter und gehölzgebundene Arten**Feldsperling (*Passer montanus*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Unter Einhaltung der nachfolgend genannten Vermeidungsmaßnahme können signifikant wirkende Störungen auf in der Umgebung brütende, ruhende und Nahrung suchende Vögel im Rahmen der geplanten Bebauung ausgeschlossen werden. Feldsperling, Dorn- und Klappergrasmücke sind generell wenig störungsempfindlich gegenüber menschlicher Nähe, da sie gerne in und am Rand von Wohnsiedlungen leben. Bei Bedarf können durch unmittelbare Störung betroffene Tiere außerdem in ruhigere Bereiche im Umfeld ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 8)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Um Gefahr für Nester, Eier und Jungtiere (Nestlinge) auszuschließen, ist eine Rodung von Bäumen und Gebüsch nur außerhalb der Vogelbrutzeit gestattet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 8)

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Gebäudebrüter Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*) Europäische Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Arten im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Haussperlinge (Vogel des Jahres 2002) bauen ihre Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Die Brutplätze im Siedlungsbereich werden in Bayern zunehmend auch von der Schwesterart Feldsperling konkurrierend beansprucht. Nestanlage in Gebäudenischen und auch in Nistkästen, gelegentlich Kugelnester in Bäumen, Büschen Kletterpflanzen oder auf Leitungsmasten. Die Art brütet bis zu vier Mal im Jahr und zumeist in Kolonien.

Der Feldsperling ist ein nahezu flächendeckend in Bayern verbreiteter Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Waldbereichen, Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Im Randbereich ländlicher Siedlungen ersetzt der Feldsperling zunehmend den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden. Nestanlage in Höhlen wie Baumhöhlen, Nistkästen und im Unterbau von großen Horsten. Gebüsche in der Nähe des Brutplatzes stellen essenzielle Bestandteile des Lebensraumes der Art dar (Ruheplätze, Verstecke).

#### Lokale Population:

Haus- und Feldsperling sind im Raum Baar-Ebenhausen verbreitet und häufig. Beide Arten wurden 2017 im Untersuchungsraum als Brutvögel registriert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Beide Sperlingsarten brüteten 2017 an Gebäuden im Untersuchungsgebiet. Brutplätze fanden sich am Gebetshaus, an dem Wohnhaus nördlich des Geltungsbereiches und am ehemaligen Bahnhof (Hs und Fs in Abb. 10). Durch den Abriss des Gebetshauses wird eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört. Diese ist zwar für die lokalen Populationen noch nicht von essentieller Bedeutung, da brutwillige Sperlingspaare noch alternative Brutplätze im Umfeld finden, muss aber durch Aufhängen von Sperlingskästen an einem Gebäude im Umfeld ausgeglichen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: **CEF2** (Siehe Kap. 3, Seite 8)

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die genannten Arten sind wenig störungsempfindlich. Da sie jederzeit ungestörte Ruheplätze und Nahrungsräume in der Umgebung finden können, ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen nicht zu befürchten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Gebäudebrüter** Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*)  
Europäische Vogelarten nach VRL**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Zerstörung von bebrüteten Nestern oder Tötung von Jungtieren kann durch Terminierung der Gebäudeabriss auf einen Zeitpunkt außerhalb der Vogelschutzzeit bzw. durch gezielte Kontrollen vor dem Abriss vermieden werden. Dies betrifft auch mögliche Bruten der "nicht relevanten" Gebäudebrüter Amsel und Hausrotschwanz, die ebenfalls als Brutvögel im Gebiet vorkommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V2, V3** (Siehe Kap. 3, Seite 8)

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

<b>Weißstorch</b> ( <i>Ciconia ciconia</i> )	Europäische Vogelart nach VRL
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status</b> Deutschland: - Bayern: - Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  <b>Status: Nahrungsgast</b></p> <p><b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>  <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Der Weißstorch ist in Bayern sehr zerstreut und ausgesprochen lokal verbreitet. Die Bestände haben in den vergangenen Jahren stetig zugenommen und erreichten 2016 einen Höchststand von 400 Brutpaaren. Neststandorte sind möglichst hohe einzelne Gebäude, in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen, vereinzelt auch Masten oder Bäume in Talauen. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z.B. Gräben, Säume, Raine. In Bayern benötigt ein Brutpaar ein Nahrungsgebiet von bis zu 200 ha. Gefährdungsursachen sind der Verlust oder die Entwertung von Kulturlandschaften mit Extensivgrünland und Feuchtgebieten in Flussniederungen als Nahrungsgebiete. Die Erhaltung von Nahrungshabitaten spielt für den Bruterfolg die entscheidenden Rolle.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Seit 2016 brütet der Weißstorch in Baar auf dem Rathausdach. 2017 war die Brut mit 3 Jungtieren sehr erfolgreich. Die lokale Population ist der örtliche Brutbestand.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:  <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p><b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG</b></p> <p>Das Vorhaben ist mit keiner Beeinträchtigung des Brutplatzes des örtlichen Storchepaares verbunden. Der Horst liegt in <math>\geq 750</math> m Entfernung und somit außerhalb des Wirkungsbereiches.</p> <p>Als Lebensstätte muss auch ein regelmäßig aufgesuchter Nahrungsraum eingestuft werden. Zwei Anwohner berichteten von wiederholten Beobachtungen Nahrung suchender Störche auf der Brachefläche nördlich des Geltungsbereiches, die im Frühjahr und Sommer eine pfützenreiche Feuchtfläche war. Dieser Bereich liegt vom Planungsraum <math>&gt; 100</math> m entfernt und wird durch das Vorhaben nicht tangiert.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Die lokalen Weißstörche werden durch das Bauvorhaben nicht gestört, da die 2017 gerne als Nahrungshabitat aufgesuchte Fläche <math>&gt; 100</math> m entfernt liegt. Sie ist durch die benachbarten Anwohner und Gewerbebetriebe deutlich stärkeren Störeinflüssen ausgesetzt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

**Weißstorch** (*Ciconia ciconia*)

Europäische Vogelart nach VRL

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die geplante Bebauung ist mit keiner Tötungs- oder Verletzungsgefahr für die Tiere verbunden. Die Fortpflanzungsstätten befindet sich in über 750 m Entfernung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

**Tötungsverbot ist erfüllt:**       ja     nein

**5 Gutachterliches Fazit**

**Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nur dann nicht für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt, wenn die in den Kapiteln 3 und 4 formulierten Maßnahmen zur Vermeidung vollumfänglich berücksichtigt werden.**

**Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter den o.g. Voraussetzungen nicht erforderlich.**

Bearbeitung:

Diplom-Biologe Georg Waeber  
Am Wasserschloss 28b, 999126 Schwabach

Schwabach, den 24.11.2017  
mit Ergänzung April 2018




## 6 Literaturverzeichnis

### Gesetze und Richtlinien

**BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG):** Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

**BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009.

**BUNDESBARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.

**RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009,** bisher 79/409/EWG vom 02.04.1979, **ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 20/7.

### Literatur

**BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

**Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003):** Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenreihe Bayer. LfU 166, 384 S.

**BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. VON & R. PFEIFER (2005):** Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

**Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 386 S.

**Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2012):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (3), 704 S.

**Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". 115 S.

**DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2005):** Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

**EU-KOMMISSION (2006):** Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

**GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007):** Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. - Schlussbericht November 2007. - FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 273 S.

**GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz. Band 52, 2015.

**HUEMER, P., KÜHTREIBER, H. & TARMANN, G (2010):** Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten - Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol. - Kooperationsprojekt Tiroler Landesumweltanwaltschaft & Tiroler Landesmuseen Betriebsgesellschaft mbH. - 33 S.

**HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN) (2012):** Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. - Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229-237.

**HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (MÖLLER, A. & A HAGER) (2012):** Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 2: Reptilien und Tagfalter. - Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10): 307-316.

**Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2011):** Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung - insbesondere im Rahmen der saP, 14 S.

**LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010):** Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. - Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt; 25 S.

**MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004):** Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.

**PETERSEN, B. et al. (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

**PETERSEN, B. et al. (2004):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

**RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001):** Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.

**RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012):** Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart, Ulmer, 256 S.

**RUDOLPH, B.-U., SCHWANDNER, J. & J. FÜNFSTÜCK (2016):** Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.), 30 S.

**RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDING, T. (2009):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Marburg, 97 S. + Anhang 279 S.

**SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998):** Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

**SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & C. SUDFELD (Hrsg.) (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. ( 2006):** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

**WARNKE, M. & M. REICHENBACH (2012):** Die Anwendung des Artenschutzes in der Praxis der Genehmigungsplanung. - Naturschutz u. Landschaftsplanung 44 (8): 247-252

**WULFERT, K. (2012):** Anforderungen an die Alternativenprüfung - Natura-2000-Abweichungsverfahren sowie artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren. - Naturschutz u. Landschaftsplanung 44 (8): 238-246.

## Internet

[www.bayernflora.de](http://www.bayernflora.de)

[www.lfu.bayern.de \(http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/\)](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/)



## **Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2015)**

### **Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums**

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

#### **Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):**

##### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

**Schritt 2: Bestandsaufnahme****NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**0** = nein**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

**Weitere Abkürzungen:****RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003) und (2016; Tagfalter, Vögel)

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>x</b>	nicht aufgeführt
<b>-</b>	Ungefährdet
<b>nb</b>	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

**für Gefäßpflanzen:** Scheuerer & Ahlmer (2003)

<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft
<b>-</b>	ungefährdet

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>1</sup>**für Vögel:** GRÜNEBERG et al. (2015)**für Schmetterlinge und Weichtiere:** Bundesamt für Naturschutz (2011)<sup>2</sup>**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)**für Gefäßpflanzen:** KORNECK et al. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>2</sup> Bundesamt für Naturschutz (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie****Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
0					Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
		X		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
		X		X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
		X		X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
		x		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
		x		X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
		X		X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
		X		X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
		X		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
		X		X	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
		X		X	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
		X		X	Zweifarb-Fledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		X		X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x
<b>Kriechtiere</b>									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
	0				Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		X		X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
0					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
		X	X		Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

**Fische**

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	2	x

**Käfer**

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

**Tagfalter**

	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] arion	2	3	x
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] nausithous	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

**Nachfalter**

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

**Schnecken**

	0				Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

**Muscheln**

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	--------------------------------------	--------------	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
	0				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	1	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
	0				Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

**B Vögel****Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Amsel <sup>*)</sup>	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0		X	Bachstelze <sup>*)</sup>	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
	0				Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x
	0				Blässhuhn <sup>*)</sup>	Fulica atra	-	-	-
	0				Blauehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
		0	X		Blaumeise <sup>*)</sup>	Parus caeruleus	-	-	-
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans/Brandente	Tadorna tadorna	R	-	-
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
		0	X		Buchfink <sup>*)</sup>	Fringilla coelebs	-	-	-
		X	X		Buntspecht <sup>*)</sup>	Dendrocopos major	-	-	-
	0				Dohle	Corvus monedula	V	-	-
		X		X	Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
		0		X	Eichelhäher <sup>*)</sup>	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente <sup>*)</sup>	Somateria mollissima	n.b.	-	-
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
		0	X		Elster <sup>*)</sup>	Pica pica	-	-	-
	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
		X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
	0				Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	Loxia curvirostra	-	-	-
	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
		0	X		Fitis <sup>*)</sup>	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Flusseeeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
	0				Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
		0	X		Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0	X		Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia borin	-	-	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
	0				Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
		0		X	Gimpel <sup>*)</sup>	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	X		Girlitz <sup>*)</sup>	Serinus serinus	-	-	-
	0		X		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
	0				Grauammer	Miliaria calandra	1	V	x
	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
		0		X	Grauschnäpper <sup>*)</sup>	Muscicapa striata	-	V	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	-	-	-
		X	X		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
	0				Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
	0				Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise <sup>*)</sup>	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	X		Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		X	X		Hausperling	Passer domesticus	V	V	-
		0	X		Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	Prunella modularis	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
		0	X		Jagdfasan <sup>*)</sup>	Phasianus colchicus	n.b.	-	-
	0				Kanadagans	Branta canadensis	n.b.	-	-
	0				Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
		0		X	Kernbeißer <sup>*)</sup>	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
		X		X	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
		0	X		Kleiber <sup>*)</sup>	Sitta europaea	-	-	-
	0				Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	n.b.	3	x
		X		X	Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	X		Kohlmeise <sup>*)</sup>	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
	0				Kranich	Grus grus	1	-	x
	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
	0				Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
	0		X		Mauersegler	Apus apus	3	-	-
	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
		0	X		Misteldrossel <sup>*)</sup>	Turdus viscivorus	-	-	-
	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia atricapilla	-	-	-
	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
	0				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
	0				Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0	X		Rabenkrähe <sup>*)</sup>	Corvus corone	-	-	-
	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
	0				Reiherente <sup>*)</sup>	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
		0		X	Ringeltaube <sup>*)</sup>	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrammer <sup>*)</sup>	Emberiza schoeniclus	-	-	-
	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
	0				Rostgans	Tadorna ferruginea	n.b.	-	-
		0	X		Rotkehlchen <sup>*)</sup>	Erithacus rubecula	-	-	-
	0				Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
	0				Schellente	Bucephala clangula	-	-	-



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
	0				Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
		0		X	Schwanzmeise <sup>*)</sup>	Aegithalus caudatus	-	-	-
	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
	0				Seidenreiher	Egretta garzetta	n.b.	-	x
		0		X	Singdrossel <sup>*)</sup>	Turdus philomelos	-	-	-
	0				Sommergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus ignicapillus	-	-	-
	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
	0		X		Star <sup>*)</sup>	Sturnus vulgaris	-	3	-
	0				Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
	0				Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
	0				Stockente <sup>*)</sup>	Anas platyrhynchos	-	-	-
	0				Straßentaube <sup>*)</sup>	Columba livia f. domestica	n.b.	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
		0	X		Sumpfmeise <sup>*)</sup>	Parus palustris	-	-	-
	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
		0	X		Sumpfrohrsänger <sup>*)</sup>	Acrocephalus palustris	-	-	-
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
	0				Tannenhäher <sup>*)</sup>	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	0				Tannenmeise <sup>*)</sup>	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
		0		X	Türkentaube <sup>*)</sup>	Streptopelia decaocto	-	-	-
	0		X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0		X	Wacholderdrossel <sup>*)</sup>	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
	0				Waldbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia familiaris	-	-	-
	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger <sup>*)</sup>	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
0					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
		0		X	Weidenmeise <sup>*)</sup>	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
		X		X	Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
	0				Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus regulus	-	-	-
		0		X	Zaunkönig <sup>*)</sup>	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp <sup>*)</sup>	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
	0				Zwergtaucher <sup>*)</sup>	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

<sup>\*)</sup> weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt